

Fachbereich: _____ Studiengang: _____

**Antrag auf Anerkennung von Verhinderungsgründen für das
Versäumnis von Prüfungsleistungen**

Name/Vorname: _____ Matrikel-Nr.: _____

Straße: _____ PLZ/Ort: _____

Telefon-Nr.: _____ E-Mail: _____

In der Zeit vom _____ bis zum _____ bzw. am _____

war/bin ich zwingend gehindert, eine Prüfungsleistung zu erbringen. Hierfür füge ich folgenden schriftlichen Nachweis im **Original** bei.

Ich beantrage die Anerkennung der Verhinderung auf Grund einer (Nachweise rückseitig!):

Prüfungsunfähigkeit lt. ärztlichem Attest vom: _____

Sonstiges; Belege erforderlich! Grund: _____

Terminüberschneidung mit anderer Prüfung (nachst. aufgeführt): _____

Die Verhinderung bestand/besteht für Prüfungsleistungen im Rahmen folgender Lehrveranstaltungen

Nr.	Lehrveranstaltung (LV) (Titel)	Datum der Prüfung	Lehrkraft / Dozent	LV-Nr.
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Studiengangsfremde Lehrveranstaltungen bitte kennzeichnen. Hinweise auf Seite 3 beachten!

Berlin, _____
Unterschrift Antragsteller/in

Wird vom Fachbereich ausgefüllt!

FHTW Berlin, Fachbereichsverwaltung bzw.
die/der Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses
Berlin, _____

- Der Verhinderungsgrund wird anerkannt.
- Der Verhinderungsgrund wird **nicht** anerkannt, weil

Im Auftrag

Unterschrift (Stempel)

- Kopie an ZE Fremdsprachen (nur bei Sprachprüfungen)
- Kopie an Student/in (nur bei Ablehnung)

Bestätigung über zeitgleiche Prüfungstermine

1. Lehrveranstaltung (Titel): _____

2. Lehrveranstaltung (Titel): _____

Prüfungstermin: _____ Uhrzeit: _____

Name des/der Dozenten/in:
zu 1.) _____ zu 2.) _____

Ein Ausweichtermin konnte nicht benannt werden!

zu 1. _____
Unterschrift Dozenten/in

zu 2. _____
Unterschrift Dozenten/in

Ärztliches Attest

Vorlage bei der FHTW Berlin

Herr / Frau _____ geb. am: _____

Adresse: _____

Der/Die o. g. Patient/in befindet sich in meiner Behandlung und ist aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, an einer Prüfung teilzunehmen.

Es besteht Prüfungsunfähigkeit vom: _____ bis: _____

Datum

Unterschrift / Vertragsarztstempel

**Auszug aus der Rahmenprüfungsordnung – RPO (alt) vom 14. Juni 1999 –
§ 8 (2)**

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern, d. h. innerhalb von drei Werktagen) in der durch den Prüfungsausschuss öffentlich bekannt gemachten Form gegenüber dem Prüfungsausschuss angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, welches die Prüfungsunfähigkeit erkennen lässt. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Ein Zweifelsfall liegt in der Regel dann vor, wenn der Kandidat oder die Kandidatin wiederholt Prüfungsleistungen wegen einer Erkrankung versäumt.

Wird der Grund anerkannt, so wird der Prüfungsversuch nicht gewertet und unverzüglich, spätestens für die nächsten regulären Prüfungstermine gem. § 11 ein neuer Termin anberaumt. Liegt zwischen diesem nicht wahrgenommenen Prüfungstermin und den neuen Prüfungsterminen der Vorlesungszeitraum eines Semesters, so hat der Kandidat oder die Kandidatin die entsprechenden Lehrveranstaltungen erneut zu belegen.

**Auszug aus der Rahmenprüfungsordnung – RPO (neu) vom 05. Juli 2004 –
§ 8 (2) und (3)**

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern, in der Regel innerhalb von drei Werktagen) in der durch den Prüfungsausschuss öffentlich bekannt gegebenen Form gegenüber dem Prüfungsausschuss angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Wird der Grund anerkannt, so wird der Prüfungsversuch nicht gewertet.

(3) Kann der letztmögliche Prüfungsversuch (§ 7 Abs. 2 und 4) wegen Krankheit nicht wahrgenommen werden, muss der oder die Studierende ein amtsärztliches Attest vorlegen, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt und dessen Kosten er oder sie zu tragen hat.

Wichtige Hinweise:

Es gilt für Sie jeweils die Rahmenprüfungsordnung (RPO), auf die in der Prüfungsordnung Ihres Studiengangs Bezug genommen wurde.

Der Hinderungsgrund muss binnen dreier Werktage ab Prüfungstermin dem Fachbereich vorliegen, bei Briefen zählt das Datum des Poststempels.

Wird Ihr Hinderungsgrund aus dem 1. Prüfungszeitraum anerkannt, **müssen** Sie an der Wiederholungsprüfung teilnehmen. Sie werden für die Wiederholungsprüfung automatisch für den 2. Prüfungstermin angemeldet.

Wird Ihr Hinderungsgrund **nicht** anerkannt, wird in der Prüfungsliste eine „5,0“ mit Kürzel „UE“ (unentschuldig) eingetragen und Sie haben einen Prüfungsversuch verloren. Behalten Sie die Wiederholbarkeitsfrist gemäß § 10 Abs. 3 RPO (alt) bzw. § 7 Abs. 6 RPO (neu) im Auge. Die Wiederholungsprüfungen müssen **spätestens** im Rahmen der Prüfungstermine der auf die Erstbelegung folgenden zwei Semester abgelegt werden.

Wurde Ihnen im 1. Prüfungszeitraum eine „5,0“ aufgrund mangelhafter Leistungen oder unentschuldigtem Fehlen bescheinigt, steht Ihnen die Entscheidung frei, sich für die Wiederholungsprüfung im 2. Prüfungszeitraum ONLINE anzumelden oder das Lehrgebiet (unter Berücksichtigung der entsprechenden Wiederholbarkeitsfristen) erneut zu belegen bzw. sich zur Prüfung im kommenden Semester anzumelden.

Auf §§ 7 und 14 (4) RPO (neu) wird hingewiesen.